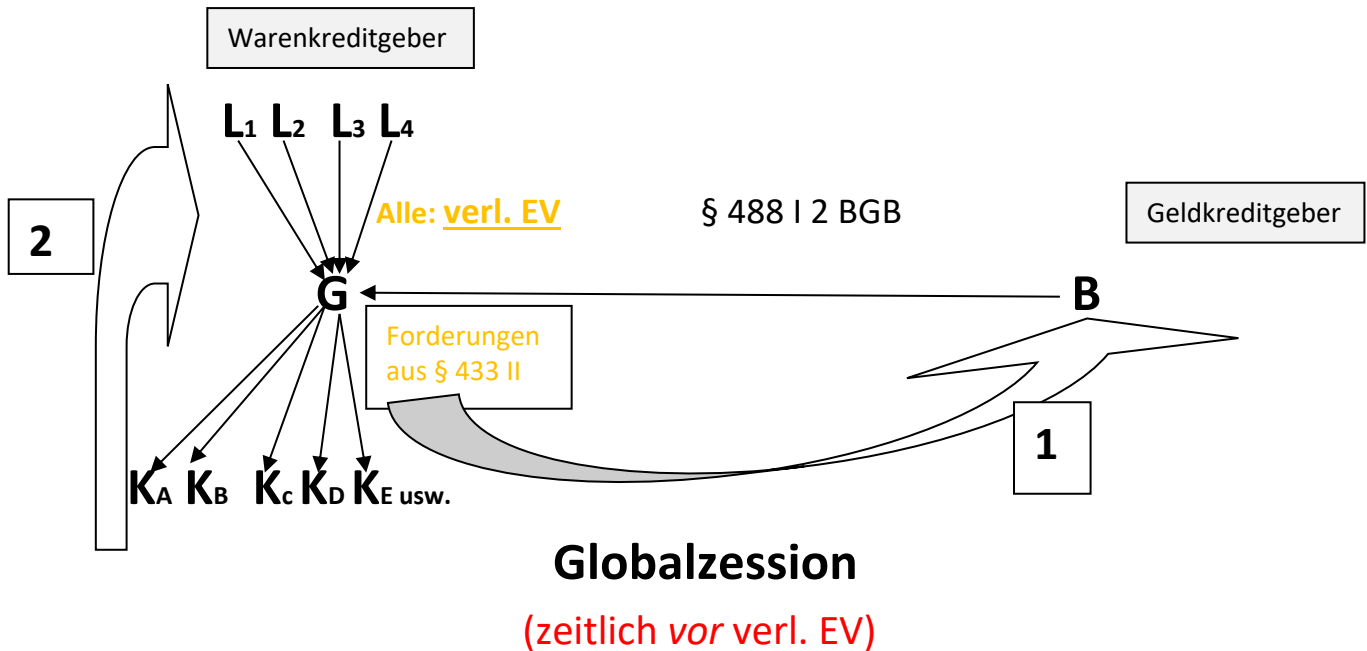


Fall 29



Bestimmbarkeit bei Abtretung künftiger Forderungen:

Def.: Es ist ausreichend, wenn im Zeitpunkt der Abtretungserklärung der Entstehungsgrund der zukünftigen Forderungen und der Umfang der Abtretung so fixiert werden, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass sie abgetreten worden ist, wer der Drittschuldner ist und was der Inhalt der Forderung ist.